

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung) in der

Stadt Diez

vom 19.09.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Marktsatzung

(aufgrund § 24 GemO, des § 67 der Gewerbeordnung und des KAG)

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Das Standgeld beträgt für jeden zugewiesenen Standplatz, je angefangenen Frontmeter Standplatzfläche 1,00 EUR (2,00 DM).

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Hier wird die Angabe „2000,00 DM“ durch die Angabe „1000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Diez

(aufgrund des § 24 GemO)

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.000,00 DM“ wird durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Benutzungssatzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege -

(aufgrund § 24 GemO)

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr nach Absatz 2, Satz 2 ist zwischen 10,00 EUR (20,00 DM) und 150,00 EUR (300,00 DM) festzusetzen.

Artikel 4

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des KAG)

die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 51,00 EUR (100,00 DM)
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 128,00 EUR (250,00 DM)
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 92,00 EUR (180,00 DM)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2, Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 665,00 EUR (1300,00 DM)
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1278,00 EUR (2500,00 DM)
 - cc) jede weitere Grabstätte 665,00 EUR (1300,00 DM)
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 18,00 EUR (35,00 DM)
 - bb) eine Doppelgrabstätte 33,00 EUR (65,00 DM)
 - cc) jede weitere Grabstätte 18,00 EUR (35,00 DM)
 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) und b) für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 716,00 EUR (1400,00 DM)
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1330,00 EUR (2600,00 DM)
 - cc) jede weitere Grabstätte 716,00 EUR (1400,00 DM)
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 373,00 EUR (730,00 DM)
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 13,00 EUR (25,00 DM)
 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) 373,00 EUR (730,00 DM)

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 133,00 EUR (260,00 DM)
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 435,00 EUR (850,00 DM)
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 435,00 EUR (850,00 DM)
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 435,00 EUR (850,00 DM)
 - für jede weitere Bestattung 435,00 EUR (850,00 DM)

3. Urnenreihen- und - wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Friedhofssatzung

Für die Beisetzung von Aschenresten (Urnen) werden erhoben:

a) Trauerfeier und spätere Beisetzung	212,00 EUR	(415,00 DM)
b) Trauerfeier und Beisetzung	166,00 EUR	(325,00 DM)
c) Beisetzung ohne Trauerfeier	120,00 EUR	(235,00 DM)

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird vom Friedhofspersonal oder durch gewerbl. Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

Zusätzlich ist eine Pauschale von 102,00 EUR (200,00 DM) zu zahlen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	51,00 EUR	(100,00 DM)
für jeden weiteren Tag	10,00 EUR	(20,00 DM)
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	10,00 EUR	(20,00 DM)
für jeden weiteren Tag	3,00 EUR	(5,00 DM)
2. Für die Benutzung		
a) der Trauerhalle – nur Trauerfeier -	77,00 EUR	(150,00 DM)
b) des Harmoniums	15,00 EUR	(30,00 DM)

Artikel 5

Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung sowie der §§ 2,5 und 6 des Bestattungsgesetzes)

In § 30 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

(aufgrund § 24 GemO und des § 45 Abs. 4 Landesbauordnung)

In § 1 wird die Angabe „5.500,00 DM“ durch die Angabe „2.250,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung Planungsverband „Anbindung Schulzentrum“ Diez

(aufgrund des § 205 Baugesetzbuch)

In § 12 (Ehrenamtliche Tätigkeiten) werden folgende Absätze geändert:

1. § 12 (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 EUR (20,00 DM) je Sitzung.
2. § 12 (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR (50,00 DM) pro Sitzung.

Artikel 8

Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(aufgrund des § 42 Landesstraßengesetz, Bundesfernstraßengesetz und des § 24 GemO)

Änderung der Anlage über Gebühren für Sondernutzung an öffentliche Straßen

TARIF

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR		Mindestgebühr EUR
		von	bis	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegsbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	1,50	5,00	3,00
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	0,25	1,50	5,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	0,50	2,50	10,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und täglich	0,25		2,50
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und täglich	0,50		5,00
4	Litfasssäulen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,00	250,00	
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,00	6,00
6	Feste Verkehrsstände, Imbissstände, Kioske u. a.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,00	3,00
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			
7	Verkaufswagen und ambulante Verkehrsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,00	3,00
8	Werbbestände, Warenständer, jährlich	10,00	50,00	
		je nach Umfang		

Artikel 9

Außerkrafttreten

Folgende Satzungen treten außer Kraft:

1.
 - a) Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB vom 22.06.1972
 - b) Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB vom 03.08.1972
2.
 - a) Satzung über die Anwendung von Vorschriften der Eigenbetriebsversorgung des städtischen Krankenhauses vom 08.01.1976.
 - b) Die Betriebssatzung des städtischen Krankenhauses vom 12.12.1979.
 - c) Satzung über die Gemeinnützigkeit des städtischen Krankenhauses vom 17.12.1954 .
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Zuchtbullens vom 22.12.1970.
4. Satzungen über die Festlegung des Beitragssatzes für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen vom 14.04.1989
vom 30.06.1989
vom 06.11.1989.
5. Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 10.05.1977.
6. Ordnung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume und gemeindeeigener Grundstücke durch die Stadtwerke vom 15.01.1962.

Artikel 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
1. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von § 9 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Diez, den 19.09.2001

(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister

(Siegel)